

Das Hudelmoos aus raumplanerischer Sicht (1965-1990)

Autor(en): **Stauffer, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **51 (1992)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-594128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Hudelmoos aus raumplanerischer Sicht (1965 - 1990)

ANDREAS STAUFFER

Mitt.thurg.naturf.Ges.	51	8 Seiten		Frauenfeld 1992
------------------------	----	----------	--	-----------------

1. Einleitung

Aus eigenem Mitwirken am Planungsprozess überblicke ich eine Zeitspanne von zirka 20 Jahren. Für diesen Abschnitt versuche ich die raumplanerischen Bemühungen um das Hudelmoos darzustellen. Das Moor ist Teil der thurgauisch-fürstenländischen Kulturlandschaft von nationaler Bedeutung, ein Hochmoor von nationaler Bedeutung und gemäss rechtsgültigem kantonalem Richtplan Teil einer Landschaft von übergeordneter Bedeutung. In den Zonenplänen der Gemeinden ist das Schutzgebiet als Naturschutzzone mit einer dazugehörigen Schutzverordnung ausgewiesen.

2. 1965: Inventar der Naturforschenden Gesellschaft

In diesem Jahr veröffentlichte die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Thurgau in Zusammenarbeit mit dem Thurgauischen Naturschutzbund ein Inventar betreffend «Die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte des Kantons Thurgau».

Das Hudelmoos wurde damals der Kategorie Riedland und Kleingewässer zugeordnet.

Das Objektblatt vermittelt in knapper Form eine umfassende Information über den damaligen Zustand des Gebietes und die anstehenden Probleme.

Mit dem auszugsweisen Zitieren dieses Beschriebes möchte ich einleitend die Ausgangsbasis für diesen Beitrag legen.

Objektbeschrieb

Gemeinden:	Hagenwil-Räuchlisberg, Sitterdorf, Zihlschlacht, Muolen SG
Bedeutung	Stark abgebautes, etwa 25 Hektaren umfassendes Hochmoor, fast allseitig von Hochwald umgeben. Es ist das letzte Hochmoor im Kanton! Typische Hochmoorarten wie Moosbeere, Moorbeere, Rosmarinheide, verschiedene Torfmoose etc.; reiche Insektenwelt, Laichplätze für Amphibien, Brut- und Wohnstätte für verschiedene Vogelarten.
Bedrohung:	Meliorationen, weiteres Absenken des Wasserspiegels, Schuttablagerung, Camping, Bau von Wochenendhäusern; starke Ausbreitung von Schilf, ausländischer Goldrute, Birke und Faulbaum (Verbuschung).
Bestehender Schutz	Bauordnung und Zonenplan der Gemeinde Hagenwil-Räuchlisberg, Bauordnung der Gemeinde Sitterdorf, provisorische Bauordnung und Zonenplan der Gemeinde Zihlschlacht, Baureglement und Zonenplan der Gemeinde Muolen. Schutzgebiet der ALA und des Thurg. Naturschutzbundes. (Neue Verträge 1965/66 mit den Mooskorporationen und der Bürgergemeinde Zihlschlacht).
Anzustrebender Schutz	Gezielte Pflegemassnahmen, Organisation der Aufsicht, Regulierung des Wasserstandes, vertragliche Vereinbarungen mit den privaten Eigentümern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die wesentlichen Probleme, die Verbuschungsgefahr, die Erholungsnutzung, die Wasserstandshöhe, die Qualität des Wassers, die Aufsicht und die Pflege sowie die zu verbessernde Unterschutzstellung auf der Ebene der Gemeinden, vor 25 Jahren praktisch vollumfänglich erkannt und festgehalten wurden.

Diese klare Darstellung des Sachverhaltes hat in der Folge wesentlich zum Auslösen der nachstehend beschriebenen, weiteren Aktivitäten beigetragen.

3. 1972: Dringlicher Bundesbeschluss

Im Frühjahr 1972 erliess die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung. Die Kantone wurden darin angewiesen, ohne Verzug die Gebiete zu bezeichnen, deren Besiedlung und Überbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes und der zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume zu verhindern sei.

In Art. 2 des Beschlusses wurden unter andern nachstehende Ausscheidungskriterien formuliert:

- Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart,
- Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung
- Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung von Siedlungen.

Das Hudelmoos erfüllte im Prinzip alle oben genannten Kriterien und wurde vom Kanton Thurgau in Erfüllung eines dringlichen Bundesbeschlusses in ein provisorisches Schutzgebiet einbezogen.

Erwähnter Kraftakt des Bundes löste in allen Kantonen der Schweiz eine mehr oder weniger hektische Planertätigkeit aus, ging es in der Folge doch vor allem darum, diese Provisorien durch genügende Planungen des kantonalen Rechts zu ersetzen. In die nachfolgende Zeit fällt im Kanton Thurgau die Gründung der Regionalplanungsgruppen und die Inangriffnahme der Kantonalplanung.

4. 1974: Erlass einer Schutzverordnung?

Im März 1974 fand unter Teilnahme von Vertretern der Gemeinden Muolen SG, Zihlschlacht, Amriswil, Hagenwil-Räuchlisberg, Sitterdorf, der Mooskorporation Oberegg, wowie der Planungsämter der Kantone St. Gallen und Thurgau eine erste Sitzung statt. Die Haupttraktanden waren:

- Das Hudelmoos als Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung?
- Erlass einer gemeinsamen Schutzverordnung?

Anlässlich dieser ersten Sitzung kamen die Anwesenden überein, die Lösung der anstehenden Probleme gemeinsam anzugehen und dies mit einer Schutzverordnung zu versuchen. Mit dem Erarbeiten eines entsprechenden Entwurfes sollte ein hierfür geeignetes Planungsbüro beauftragt werden.

Der immer grösser werdende Besucherstrom mit seinen negativen Auswirkungen auf das engere Schutzgebiet und das Kulturland wurde an dieser Gründungssitzung als Hauptproblem erachtet. Insbesondere wurde auf die allüberall stattfindende «wilde Brötlerei» und «Herumliegerei» und das Liegenlassen von Abfällen hingewiesen.

5. 1974-76: Erarbeitung der Schutzverordnung

Ein entsprechender Auftrag wurde in der Folge an das Planungsbüro Fingerhut, Zürich, (Sachbearbeiter M. Schwarze) erteilt. Nach Rücksprache mit dem Vorstand der Regionalplanungsgruppe Oberthurgau erklärte sich dieser bereit, die Kosten für diese Spezialplanung zu übernehmen.

Gut Ding will Weile haben: Zwölf Kommissionssitzungen, Begehungen im Felde, Verhandlungen mit Grundeigentümern, das Groberfassen der Besucherzahlen, das Klassieren der Verhaltensweise der Erholungssuchenden (Natur- und Wandertyp, Lagertyp, Sporttyp = Mountainbiketyp Ausgabe 1991), das Auswerten von Luftbildern und das Befragen von Kennern des Gebietes trugen im Wesentlichen zum Entstehen genannter Schutzverordnung bei (vgl. SCHWARZE, 1976).

6. 1977: Inkraftsetzung der Schutzverordnung

Im Verlaufe des Jahres 1976 wurde die Schutzverordnung in den Gemeinden inkraftgesetzt, am 17. Mai 1977 vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt.

Zum Inhalt der Schutzverordnung:

Art. 2, der Zweckartikel der Verordnung, drückt in knapper Form die Zielsetzung aus:

1. «Die Erhaltung und Pflege des Hudelmooses mit seiner natürlichen Tier- und Pflanzenwelt (Biotopschutz).»
2. «Den Schutz des Hudelmooses vor intensiver Benutzung und vor Eingriffen durch die Erholungssuchenden (Entlastung und Ordnung der Erholungsnutzung).»

Es folgen die die Verhaltensweise der Erholungssuchenden betreffenden Artikel, sowie die Pflege und Unterhalt regelnden Vorschriften. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die in Art. 5 (Zusätzliche Bestimmungen) unter Punkt 4 formulierte Norm:

4. «Sollten die nötigen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung durch die Gemeindebehörden von den Eigentümern nicht durchgeführt werden, so sind die Gemeindebehörden oder die von ihr beauftragten Naturschutzorgane berechtigt, die nötigen Massnahmen durchzuführen und über das anfallende Material zu verfügen. Die Eigentümer müssen über derartige Massnahmen orientiert werden.»

Mit dieser Bestimmung wurde im Kanton Thurgau erstmals im Rahmen einer Schutzverordnung die Möglichkeit der Ersatzvornahme in Sachen Reservatspflege festgeschrieben.

Die Aufnahme dieses Artikels in die Verordnung war wohl nur wegen des über Jahrzehnte hinweg gepflegten, guten Einvernehmens zwischen den Naturschutzverbänden und den Eigentümern möglich geworden.

7: Flankierende Massnahmen zur Schutzverordnung

Der Erlass der Verordnung wollte nie die «Verbannung» der Erholungsuchenden aus dem Hudelmoos erreichen.

Ein gezielt geschaffenes, verbessertes Angebot, wie befestigte und signalisierte Parkplätze, markierte mit permanent benutzbaren Feuerstellen und einfachen Sitzgelegenheiten ausgerüstete Rastplätze und gekennzeichnete, gut begehbbare Wege sollten dem Besucher einerseits zeigen, dass er im Gebiet willkommen ist, für ihn etwas eingerichtet und angeboten wird und andererseits bei ihm für Verständnis dafür werben, dass er durch den Erlass der Verordnung auch von gewissen empfindlichen Gebieten «ausgeschlossen» wird.

Mit finanzieller Hilfe des Bundes und des Kantons bauten die Gemeinden in der Folge Besucherparkplätze. Der Kanton konnte eine zum Schutzgebiet randständig gelegene Parzelle erwerben, die mit einfachen Mitteln zum Picknick-, Spiel- und Grillplatz hergerichtet wurde.

Hinweistafeln orientieren den Besucher über den Umfang des Schutzgebietes, weisen die markierten Wege aus, geben in knapper Form Auskunft über den Inhalt der Schutzbestimmungen und den Sinn und Zweck der Unterschutzstellung.

Alles in allem sind wir der Meinung, dass die im Hudelmoos gewählte Vorgehensweise und das Umsetzen des vorgängig beschriebenen Massnahmenpaketes richtig und wichtig war; womit wir aber nicht den Eindruck erwecken möchten, im und um das Hudelmoos sei seither alles zum Besten bestellt. Davon jedoch später mehr.

8: 1977: Pflanzensoziologische Kartierung / Erarbeiten von Pflegeplänen

«Der Bischofszeller Sekundarlehrer Jakob Epper erkannte als erster die Gefahr der Verwaldung und damit den Verlust der wertvollen Substanz. Bereits ab 1964 haben wir (Epper und Eggenberger) mit Vogelschützern, Schülern und Pfadfindern die ersten Erfahrungen mit Pflegeeinsätzen im Hudelmoos gesammelt.»

Mit diesem Zitat aus dem Beitrag von Hans EGGENBERGER (1992) möchte ich den Beginn der eigentlichen Reservatspflege im Hudelmoos nochmals datieren und vorweg festhalten, dass die Qualität, in der sich heute das Schutzgebiet aus naturschützerischer Sicht präsentiert, zu einem grossen Teil diesen Pionieren zu danken ist.

Mit Blick auf die Schutzverordnung entschloss sich das Amt für Raumplanung, dessen vollamtlicher Reservatspfleger Hans Eggenberger mittlerweile geworden war, das Hudelmoos von Spezialisten pflanzensoziologisch kartieren zu lassen. Mit dem Auftrage wurde die Firma BfU aus Zürich (Sachbearbeiterin: Susanne Züst) betraut.

Warum dieser zusätzliche Aufwand? - Ziel dieser Untersuchung war, Grundlagen für die optimale Bewirtschaftung, sprich Pflege, des gesamten Naturschutzgebietes zu erhalten.

Eine umfassende Erhebung des IST-Zustandes (1977) war für uns vor allem auch mit Blick in die Zukunft sehr wichtig. Diese Erstaufnahme sollte inskünftig als Basis für das Feststellen von Veränderungen und Entwicklungstendenzen im Naturschutzgebiet dienen und die Erfolgskontrolle der Pflegeeinsätze ermöglichen. Diese pflanzensoziologische Hauptkarte (vgl. ZÜST und BURNAND, 1977) sowie zusätzliche Übersichtskarten betreffend den Verbuschungsgrad der Teilflächen, die Torfmächtigkeit und die Nährstoffverhältnisse bildeten die wesentlichen Grundlagen für das Erstellen des Pflegeplanes. Diese Grundlage ist seit 1977 wegweisendes Arbeitsinstrument für alle kleineren und grösseren Pflegeeinsätze und bietet zudem Gewähr dafür, dass im Falle von personellen Änderungen, sei dies in Behörden oder in der Reservatspflege, eine gewisse zielgerichtete Kontinuität betreffend Pflege und Unterhalt gewährleistet ist (vgl. auch ZÜST, 1992).

All diese geschilderten Bemühungen auf planerischer und naturschützerischer Ebene sowie zahlreiche vor und nach dieser Zeit verfasste Spezialbeiträge zu den verschiedensten Themenbereichen haben den Bekanntheitsgrad des Hudelmooses auch auf Bundesebene ansteigen lassen und trugen ihm letztlich den Rang «als von nationaler Bedeutung» ein. Auch in den Jahren 1986-1988 wurden grössere Spezialeinsätze vor allem im Zihlschlachterteil des Hudelmooses vorgenommen, mit dem Ziel, die Verbuschung rückgängig zu machen.

9. 1984: Landschaft und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung

Zur Einleitung dieses Kapitels sei uns das Zitieren eines Abschnittes aus dem Vorwort des Vorstehers des Eidg. Departementes des Innern (Bundesrat Hans Hürlimann) zur Inkraftsetzung des Bundesinventares gestattet.

«Ursprüngliche Landschaft in ihrer Schönheit und Ausgewogenheit, mit ihrer in geologischen und kulturgeschichtlichen Zeiträumen gewachsenen Eigenart und mannigfaltig geprägten Vegetation und Fauna, stellt ein gemeinsames Gut des Volkes dar. Sie bildet nicht zuletzt eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine in der Vielgestalt der Landschaftsräume verankerte Kultur».

Am 1. Januar 1984 wurde die Thurgauisch-Fürstenländische Kulturlandschaft mit dem Hudelmoos im Rahmen einer sog. 2. Serie als Objekt Nr. 1413 ins «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» aufgenommen.

Wirkung des Inventars:

«Durch die Aufnahme eines Objektes in das Inventar wird dargetan, dass es nationale Bedeutung aufweist und deshalb in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient. Diese Aussage richtet sich an die Allgemeinheit, sie gilt für den Bund wie die Kantone, Gemeinden und Privaten.

Von rechtlich erheblicher Konsequenz ist diese Festsetzung in erster Linie jedoch für den Bund.»

Mit dem Erlass der Schutzverordnung im Jahre 1977 wurden die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Bundesinventar geschaffen, sowohl bezüglich Unterschutzstellung als auch Begründung der Schutzwürdigkeit.

Wir gestatten uns an dieser Stelle zudem den Hinweis, dass der Bund nicht bloss verordnet und diktiert, sondern sich auch an der Grundlagenbeschaffung, am Landkauf, am Einrichten der Parkplätze und an den Pflegekosten immer auch finanziell beteiligt hat.

Im Oktober 1990: Aufnahme ins Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung

«Am 6. Dez. 1987 haben Volk und Stände die Rothenthurm-Initiative angenommen und Art. 24 sexies der Bundesverfassung um den Absatz 3 ergänzt. Dieser verlangt einen konsequenten Schutz der Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Am 1. Februar 1988 trat die seinerzeit als indirekter Gegenvorschlag zur Rothenthurm-Initiative gedachte Revision des Bundesgesetzes von 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) betreffend Verstärkung des Biotopschutzes in Kraft (Art. 18 ff).

Nach den neuen Artikeln 18a NHG bezeichnet der Bundesrat nach Anhören der Kantone die "Biotop von nationaler Bedeutung" »(Zitat aus Schreiben von Bundesrat Flavio Cotti an die Kantonsregierungen vom 6.2.90).

Diesem Schreiben lag eine Liste der Hoch- und Flachmoore von voraussichtlich nationaler Bedeutung bei. Auf dieser Liste figurierte auch das Hudelmoos.

Mit Schreiben vom 19.2.90 beantwortete der Chef des Baudepartementes des Kantons Thurgau, Regierungsrat Ulrich Schmidli, die Anfrage von Bundesrat Cotti:

«Wir teilen die Auffassung des Bundesrates, dass dem Schutz der Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung erste Priorität beizumessen ist, handelt es sich hier doch um Lebensräume, die nach verlässlichen Grundlagen zu schliessen, in der Vergangenheit sehr stark dezimiert wurden, und die unersetzbar sind.»

Mit dieser klaren Stellungnahme stimmte der Kanton der Aufnahme des Hudelmooses ins Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung faktisch zu. Eine bei den betroffenen Gemeinden durchgeführte Vernehmlassung zeitigte dasselbe Resultat. Bereits im Sommer 1990 wurde das Hudelmoos als Objekt Nr. 135 ins Bundesinventar aufgenommen. Da soll noch einer behaupten, die Amtsmühlen mahlten zu langsam!

11. Zusammenfassung und Ausblick

Aus raumplanerischer und naturschützerischer Sicht ist das Hudelmoos, wenigstens nach der Papierform, zur Zeit bestmöglich geschützt. Praktisch auf allen Ebenen der Gemeinden, des Kantons und des Bundes wurden die rechtlichen Grundlagen betreffend Unterschutzstellung und Organisation von Pflege und Unterhalt ausgeschöpft.

Trotz dieser beachtenswerten Regelungsdichte und des auch im praktischen Bereich umgesetzten Massnahmenpaketes konnten im und um das Hudelmoos bis anhin nicht alle Probleme optimal gelöst werden. Dies wird wahrscheinlich auch in Zukunft nie vollumfänglich der Fall sein. Es gibt aber immer wieder Verbesserungsmöglichkeiten, und wichtig scheint uns, dass der Wille nie erlahmt, diese auch anzugehen und umzusetzen. So wurden

in letzter Zeit wieder vermehrt durch Besucher verursachte Schäden, zum Teil leider auch recht eigentliche Vandalenakte verzeichnet.

Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird in Zusammenarbeit mit den für das Einhalten der Schutzverordnung zuständigen Gemeinden und den Naturschutzverbänden reorganisiert werden müssen. Hierbei sind nach unserem Dafürhalten auch gewisse finanzielle Aspekte zu diskutieren. Wir meinen, die Aufseher, die in Erfüllung ihres Auftrages immer auch eine äusserst wichtige Aufklärungsarbeit verrichten, sollten für ihren Aufwand entschädigt werden. In einem Schaufenster in der St. Galler-Altstadt war im September 1991 ein ganzer Hochmoorbult aus dem Hudelmoos ausgestellt!

Um den Erfolg oder die Auswirkungen der bis anhin ausgeführten Pflegearbeiten ganzheitlicher und verlässlicher «messen» zu können, müsste das Wiederholen der pflanzensoziologischen Kartierung ernsthaft ins Auge gefasst werden.

Im selben Zuge müsste dem Nährstoffeintrag über die Vorfluter und Drainagen grösste Aufmerksamkeit geschenkt und nach Möglichkeiten der Verbesserung des Wasserregimes in quantitativer und in qualitativer Hinsicht gesucht werden. In diesem Zusammenhang wird man nicht darum herum kommen, die Art der landwirtschaftlichen Nutzung der ans Schutzgebiet angrenzenden Flächen zu beurteilen und gegebenen Falls das Ausscheiden von sogenannten Pufferzonen zu beschliessen. Mit dieser Anmerkung sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Qualitätserhalt des Hudelmooses nicht alleine von den im engeren Schutzgebiet getroffenen Massnahmen abhängt, sondern massgebend auch von der ausserhalb des Gebietes stattfindenden Nutzungsart und -weise mit beeinflusst wird.

Womit wir, abschliessend vermerkt, ins Reich des ganzheitlichen und vernetzten Denkens eingedrungen wären. Sich darin vermehrt zu üben und auch entsprechend zu handeln, könnte wesentlich zu einer erfreulichen Zukunft des Hudelmooses beitragen.

Dazu aufgerufen sind wir alle!

12. Literatur:

- EGGENBERGER, H., 1992: Zur neueren Geschichte des Hudelmooses. Mitt. thurg. naturf. Ges. 51, 71 - 83.
- SCHWARZE, M., 1976: Hudelmoos, Naturschutzgebiet der Gemeinden Muolen, Räuchlisberg-Hagenwil, Sitterdorf und Zihlschlacht. Raumplanungsamt TG.
- ZÜST, S. und BURNAND, J., 1977: Die Vegetation des Naturschutzgebietes Hudelmoos (TG), BGU, Zürich, 29 S.
- ZÜST, S., 1985: Dauerflächen Hudelmoos. Bericht 1978 - 1984. Impulse Bev., BGU, Zürich.
- ZÜST, S., 1992: Die Vegetation des Hudelmooses. Mitt. thurg. naturf. Ges. 51, 159 - 199.

Adresse des Autors:

Andreas Stauffer, dipl. Forsting., Amt für Raumplanung TG, Abt. Natur- und Landschaftsschutz,
CH-8500 Frauenfeld